

Merkblatt Gewerbeparkkarten Sonderbewilligungen

Die Gewerbeparkkarten-Sonderbewilligung wird in einer Versuchsphase von einem Jahr eingeführt. Wenn der Versuch nach Ablauf der einjährigen Versuchsphase nicht weitergeführt wird, verfallen die bezogenen Gewerbeparkkarten ohne Rückzahlung. Angeboten werden 10er Tagesparkkarten für Handwerker und Gewerbebetreibende. Grundsätzlich sind die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) einzuhalten. Das Merkblatt bzw. die Auflagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Sonderbewilligungen für Gewerbeparkkarten.

Berechtigte

Handwerker und Gewerbebetreibende, die das Fahrzeug zur unmittelbaren Berufsausübung benötigen, um Aufträge in der Nähe des jeweiligen Arbeitsorts zu erledigen und das Fahrzeug auf öffentlichen Parkplätzen abstellen.

Das Fahrzeug muss auf der Karosserie mit dem Firmennamen und gegebenenfalls mit einem Logo beschriftet sein. Eine Beschriftung oder Werbung hinter den Scheiben genügt nicht.

Bewilligungsart

Sonderbewilligung zum Parkieren auf den rot markierten Parkplätzen (siehe Übersichtsplan) für 10 individuelle Tage Fr. 150.00.

Gültigkeitsbereich und -Dauer

- Das gesamte Gemeindegebiet Schwyz (auf öffentlichem Grund).
- Unbeschränkt (bis die vollständige Entwertung der 10 Felder erfolgt ist).

Entwertung

- Durch den Benutzer selbst mit Eintrag des Datums (6-stellig Tag, Monat, Jahr). Ausradierbare Schreibzeuge sind nicht erlaubt
- Datumskorrekturen sind nicht erlaubt.

Bewilligungsinhalt

Die Sonderbewilligung für Gewerbeparkkarten wird auf die Firma/Organisation ausgestellt.

Auflagen für den Gebrauch der Sonderbewilligung Gewerbeparkkarte

1. Die Gewerbeparkkarte ist bei Gebrauch gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, auf dem Armaturenbrett anzubringen bzw. aufzulegen.
2. Die Gewerbeparkkarte ist nur innerhalb des gleichen Unternehmens übertragbar.
3. Das Fahrzeug muss auf der Karosserie mit dem Firmennamen und gegebenenfalls mit dem Logo beschriftet sein. Die SVG-Vorschriften sind dabei einzuhalten. Eine Beschriftung oder Werbung hinter den Scheiben genügt nicht.
4. Besonderen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
5. Gültigkeitsbereich: Am Entwertungstag auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Schwyz.

Verbotene Bereiche / Sonderbewilligung Gewerbeparkkarten

- Auf privaten Parkplätzen
- Parkhäuser
- Schulanlagen
- Es gilt das Strassenverkehrsgesetz

Missbrauch

Der Missbrauch der Gewerbeparkkarte führt zu Sanktionen:

- Verwarnung
- Bezugseinschränkung
- Einzug der Karte ohne Rückzahlung
- Verzeigung nach SVG-Tatbestand bleibt vorbehalten

Bezugs- und Zahlungsbedingungen

- Angabe der Firma auf dem Sekretariat Hoch- und Tiefbau der Gemeinde Schwyz.
- Nur zur Ausübung von Aufträgen, bei denen das Fahrzeug als Werkstätte oder zum Sachentransport benötigt wird (der alleinige Transport von Personen an den Arbeitsort ist kein genügender Grund zur Berechtigung für den Bezug und die Benützung einer Gewerbeparkkarte).
- Für den Bezug der Gewerbeparkkarte ist eine **Barzahlung** erforderlich.
- Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Bezugsort

Gemeinde Schwyz
Sekretariat Hoch- und Tiefbau, 1. OG
Herrengasse 23
6431 Schwyz

Montag bis Freitag von 08.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr

Telefon 041 819 07 60

E-Mail bauverwaltung@gemeindeschwyz.ch